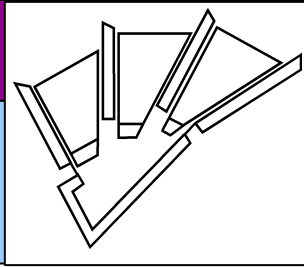


Umgang mit dem Urheberrecht

Ass. jur. Ute Kurkowski
UB Kiel

Kiel, 14. Oktober 2015

MANCHE LEUCHTEN WENN MAN SIE LIEST



Umgang mit dem Urheberrecht

- **In- und externe Digitalisierungswünsche**
- **BGH I ZR 69/11 vom 16. April 2015 – Elektronische Leseplätze II**

Urheberrechtsgesetz

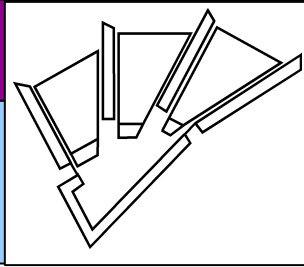
§ 2

Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

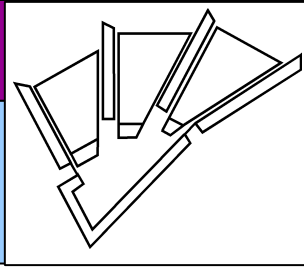


Urheberrechtsgesetz

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. **Sprachwerke**, ...
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke ... Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste ...
5. **Lichtbildwerke** ...
6. Filmwerke ...
7. **Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen**

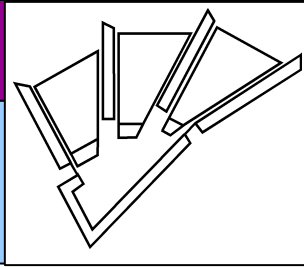


§ 2 Geschützte Werke

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur **persönliche geistige Schöpfungen**.



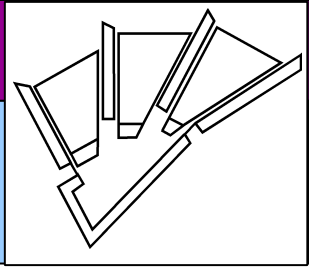
(Bild: Naruto / David Slater)



Urheberrechtsgesetz

§ 64 Allgemeines

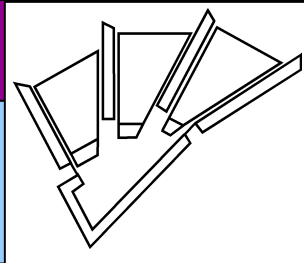
Das Urheberrecht erlischt **siebzig Jahre nach dem Tode** des Urhebers.



§ 66 Anonyme und pseudonyme Werke

(1) Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht **siebzig Jahre nach der Veröffentlichung**. ...

(2) ...



Urheberrechtsgesetz

A. Digitalisierung von Volltexten nach Benutzerwunsch

2. Die Mitarbeiter im Lesesaal nehmen den Laufzettel „Volltextdigitalisierung auf Wunsch“ in die Hand und führen zuerst eine einfache Copyright-Prüfung mittels des Erscheinungsjahrs durch; Verfasserwerke, die älter sind als 123 Jahre, und anonyme Werke, die älter sind als 70 Jahre, werden pauschal als urheberrechtsfrei angesehen. Verfasserwerke, die zwischen 70 und 123 Jahre alt sind, werden dann kurz mittels der GND geprüft (beispielsweise durch Eingabe des Verfassernamens in Kategorie 5550 und Drücken der F2-Taste).

Anschließend wird nachgesehen, ob ein Digitalisat in ZVDD / Europeana / EROMM (Dig.) / WinIBW / Google vorhanden ist. Wenn ja, bekommt sowohl der Benutzer als auch ein mit der Aufnahme von Digitalisaten beauftragtes Mitglied des Teams Katalogbearbeitung aus dem Dezernat Katalogbearbeitung / Information (nachfolgend kurz „AK Goobi“, der eine Verlinkung auf den Volltext im Katalog erstellt) den Hinweis und die Digitalisierung findet nicht statt. Stark säuregeschädigte Bücher sollen gleich an dieser Stelle des Geschäftsgangs für die weitere Benutzung gesperrt werden.

Volltextdigitalisierung auf Wunsch

Signatur:

1. Einfache Prüfung Urheberrecht -

Urheberrechtsfrei: ja (Verfasserwerk, älter als 123 Jahre oder Autor schon mehr als 70 Jahre tot ist oder anonymes Werk, älter als 70 Jahre)

nein, weil:

Anonymes Werk vorliegt, welches 70 Jahre alt ist oder jünger

Verfasserwerk jünger als 123 Jahre ist und eine Prüfung in der GND ergab, dass der Autor noch lebt, noch nicht 70 Jahre tot ist oder in der GND nicht verzeichnet ist, d.h. die Todesdaten des Autors nicht einfach zu ermitteln sind.

2. Titel bereits als Digitalisat vorhanden in

WinIBW Google ZVDD Europeana EROMM (Dig.)

keinem der o.a. Verzeichnisse

3. Verbucht auf die Dienstnummer 45940005: ja nein

4. Zur Beurteilung an:

Drucke bis 1800 u. Handschriften → Stabsstelle Altbestand

Drucke ab 1800 → Fachreferent(in), + ggf. Buchbindewerkstatt

Datum: Unterschrift:(Lesesaal)

5. Ergebnis der Beurteilung:

Digitalisierung für unser Portal und für Benutzer(innen) (nur bei ausdrücklichem Wunsch von DVD oder längerer Wartezeit)

nur für unser Portal keine Digitalisierung (Vermerk im Katalog, Buch über Lesesaal zurück ins Magazin)

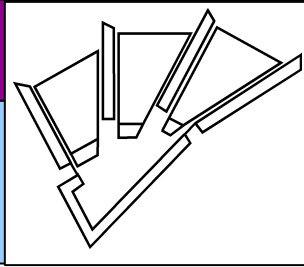
Zum Urheberrechtsschutz von Inhaltsverzeichnissen bei der Kataloganreicherung

Holger Knudsen

Themen

Recht

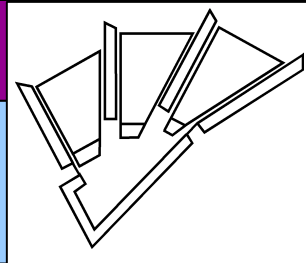
entsprechend gemeinfrei wurde. Sonst hilft die einfache und leicht zu merkende „Faustformel 1-2-3“: der Autor hat sein magnum opus mit 35 Jahren geschrieben, dann noch 53 Jahre gelebt und danach hat das Werk 70 Jahre Schutzfrist genossen. Also können alle Werke samt Inhaltsverzeichnissen, die älter sind als 123 Jahre (53 Jahre ante mortem auctoris plus 70 Jahre post mortem auctoris), auf jeden Fall ohne jegliche rechtliche Bedenken gescannt werden.



Urheberrechtsgesetz

Gesondert auf die Schutzwürdigkeit zu prüfen sind:

- Übersetzungen
- Vorworte
- Kommentare
- Abbildungen und Illustrationen
- Klappentexte und Buchrückentexte
- Buchcover

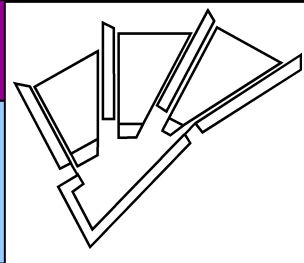


Urheberrechtsgesetz

§ 52b

Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.



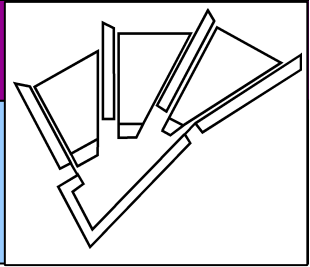
§ 52b Urheberrechtsgesetz

Es ist zulässig,

- veröffentlichte Werke
- aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken
- ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung
- an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen
- zur Forschung und für private Studien

zugänglich zu machen

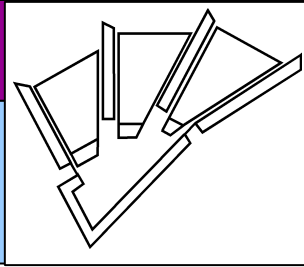
- soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen.



Urheberrechtsgesetz

§ 52b Satz 2 und 3 UrhG

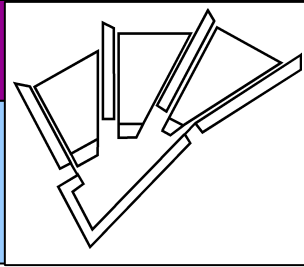
- nur so viele Exemplare, wie im Bestand vorhanden, dürfen gleichzeitig zugänglich gemacht werden
- angemessene Vergütung ist zu zahlen



BGH-Urteil vom 16. April 2015

I ZR 69/11 – Elektronische Leseplätze II

- bloße Vertragsangebote verhindern nicht die Anwendbarkeit von § 52b UrhG
- Einscannen von Werken durch Bibliotheken ist zulässig, obwohl § 52b UrhG keine ausdrückliche Berechtigung vorsieht
- Ausdrucken und Abspeichern auf USB-Stick ist erlaubt unter den Voraussetzungen des § 53 UrhG
- Bibliotheken müssen zumutbare Vorkehrungen treffen, um Mißbrauch zu verhindern



Urheberrechtsgesetz

§ 52a Absatz 3 UrhG

Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen **Vervielfältigungen**.

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(4) Die Vervielfältigung

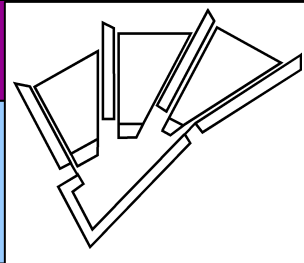
- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
- b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.



§ 53 UrhG

- zum **privaten Gebrauch**

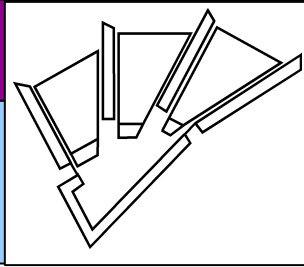
(einzelne Vervielfältigungen durch natürliche Personen auf beliebigen Trägern, keine Erwerbszwecke)

- zum **eigenen wissenschaftlichen Gebrauch**

(einzelne Vervielfältigungsstücke; Vervielfältigung geboten, keine gewerblichen Zwecke)

- zum **sonstigen eigenen Gebrauch**

(kleine Teile, einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften Werke)



Urheberrechtsgesetz

§ 53 Absatz 4

Die Vervielfältigung

a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,

b) eines Buches ... , wenn es sich um eine **im wesentlichen vollständige Vervielfältigung** handelt,

ist, ... **stets nur mit Einwilligung** des Berechtigten zulässig ... oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein **seit mindestens zwei Jahren vergriffenes** Werk handelt.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

<http://www.uni-kiel.de/ub/>

MANCHE LEUCHTEN WENN MAN SIE LIEST